

- 1 -

Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) wird gemäß Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen, Fußgängergeschäftsstraßen, sonstigen Fußgängerzonen sowie verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge zu erheben sind.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Vermessung und den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
 - a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - b) der Rand- und Bordsteine,
 - c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern ,
 - d) des unselbständigen Straßengrüns (Bepflanzungen),
 4. die durch die Ausbaumaßnahme bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen,
 5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1.

- 2 -

- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.
- (5) Der Stadtrat entscheidet unter Beteiligung der Ortsräte nach Maßgabe des § 73 KSVG über die einzelne beitragsfähige Ausbaumaßnahme sowie Art und Umfang des Ausbaus durch Beschluss und stellt die Zugehörigkeit zu einer der im § 3 Abs. 5 aufgeführten Straßenarten fest. Über Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen sollen die in § 1 Abs. 1 genannten Personen vor Baubeginn informiert werden.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Gehweg	je 2,00 m	60%
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 3,00 m	30%
2. HAUPTERSCHLIEßUNGS- STRASSEN		
a) Gehweg	je 2,00 m	50%
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 3,00 m	25%
3. HAUPTVERKEHRS- STRASSEN		
a) Gehweg	je 2,50 m	50%
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 3,50 m	25%

- 3 -

4. Hauptgeschäftsstraßen		
a) Gehweg	je 5,00 m	60%
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 6,00 m	30%
5. Selbständige Gehwege	2,50 m	50%
6. Selbständige Geh- und Radwege gemischt genutzt	3,50 m	25%
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO	4,00 m	40%

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Plätze entsprechend.

- (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerzonen werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch besondere Satzung festgesetzt.
- (5) Im Sinne der vorstehenden Abs. 3 und 4 gelten als
1. Anliegerstraßen
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen (Straßen mit starken innerörtlichen Verkehr)
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen (reine Durchgangs- bzw. Durchfahrtsstraßen)
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 4. Hauptgeschäftsstraßen
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 handelt.
 5. Fußgängerzonen
Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn ein beschränkter Fahrverkehr, insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr zugelassen ist.
 6. Fußgängergeschäftsstraßen
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung mittels Fahrzeugen für den Anlieferverkehr möglich ist.
 7. Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen)
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

- 4 -

8. Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- und Radwege

Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.
- (8) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils verwandt.
- (9) Werden in einem Abrechnungsgebiet auch landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke erschlossen, so wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" nutzbaren Grundstücke umgelegt.
Für Grundstücke, die sowohl "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" als auch "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzt sind, ergibt sich die einfache Frontlänge für die "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzte Grundstücksfläche im Verhältnis der den Baulichkeiten gem. § 4 A Abs. 3 Satz 1 zuzurechnenden Grundstücksfläche zur Restfläche des Grundstückes; die verbleibende Frontlänge ist die einfache Frontlänge der nur "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" nutzbaren Grundstücksfläche.
Die Frontlänge ist die Länge des Grundstückes, die an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder die der öffentlichen Einrichtung zugewandte Grenze des Grundstückes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- A (1) Der nach § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Buchst. B) und Art (Buchst. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke im Innenbereich, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- 5 -

(3) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht vorliegen (Außenbereichsgrundstücke) ergibt sich bei "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzten Grundstücken die der baulichen Nutzung zuzuordnende Grundstücksfläche aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, max. bis zum Erreichen der katastermäßigen Grundstücksgröße. Buchstabe B und C finden Anwendung; dies gilt auch für Grundstücke und verbleibende Grundstücksflächen, die eine von Satz 3 abweichende Nutzung aufweisen.

Für eine nach Satz 1 verbleibende nur landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücksfläche sowie bei nur landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird der Anteil am beitragsfähigen Aufwand gem. § 3 Abs. 9 nach den Grundstücksflächen verteilt; Buchst. B und C finden hier keine Anwendung.

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl bzw. die Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut sind oder gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

(6) In unbeplanten Gebieten (Innen- und Außenbereich) und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht festgestellt, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- 6 -

- C Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Buchst. B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 5

Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Grundstücke, die an zwei öffentlichen Einrichtungen liegen, sind zu beiden öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt für weitere öffentliche Einrichtungen entsprechend, wenn Grundstücke an mehr als zwei öffentlichen Einrichtungen liegen.
- (3) Dienen diese Grundstücke ausschließlich Wohnzwecken, so sind jeweils zwei Drittel des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu zahlen.

§ 6

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

§ 8

Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)

- (1) Der Beitrag kann für
 1. den Grunderwerb
 2. die Freilegung
 3. die Gehwege
 4. die gemischt genutzten Geh- und Radwege
 5. die Fußgängerzonen
 6. die verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO

- 7 -

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Beiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kostenspaltung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

§ 9 Vorauszahlungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Fälligkeit, Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung

(1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann unter der Auflage erfolgen, daß Teilzahlungen zu leisten sind.

(3) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(4) Beiträge können niedriger festgesetzt werden und einzelne Heranziehungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung des Beitrages unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung des Beitrages nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Beitragsfestsetzung verbunden werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 13.12.1990, vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 3, außer Kraft.

- 8 -

- (3) Auf Ausbaumaßnahmen, deren Ausbauprogramme bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen worden sind, findet die Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 13.12.1990 weiterhin Anwendung.

Völklingen, 21.06.2001

gez. Netzer, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Stadtanzeiger vom 04.07.2001